



ASV, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Ortsamt Vegesack
Gerhard-Rohlf's-Str. 62
28757 Bremen

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Mail vom 28.05.2026

Bremen, den 08.07.2026

Beschluss des Beirates Vegesack: Bürgerantrag von Herrn Neumann zur Einrichtung von Tempo 30 in der Aumunder Weidestraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns den o.g. Bürgerantrag mit Mail vom 28.05.2026 übersendet. Mit dem Bürgerantrag von Herrn Neumann wurde eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Aumunder Weidestraße beantragt. Der Antrag wurde insbesondere mit der Schulwegsicherung, dem Lärmschutz, dem fehlenden Radweg sowie dem hohen Verkehrsaufkommen begründet.

Wir haben das Anliegen geprüft und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich 50 km/h. Nach § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden jedoch aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs abweichende Regelungen treffen. Solche Maßnahmen dürfen gemäß § 45 Abs. 9 StVO allerdings nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur zulässig, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko deutlich übersteigt.

Die Beeinträchtigung der Rechtsgüter bezieht sich hierbei auf die „Sicherheit des Verkehrs“. Das Erfordernis, dass die Gefahrenlage das allgemeine Risiko „erheblich übersteigt“, verlangt eine belastbare und nachvollziehbare Grundlage für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Allgemeine Abwägungen oder subjektive Wahrnehmungen reichen hierfür nicht aus.

Ein wesentlicher Indikator für das Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage ist das tatsächliche Unfallgeschehen. Die Verkehrspolizei hat für den betreffenden Abschnitt der Aumunder Weidestraße ein unauffälliges Unfallgeschehen bestätigt. Im Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2026 wurde zwischen Wiesenstraße und Meinert-Löffler-Straße lediglich ein Verkehrsunfall ohne Personenschaden (Auffahrunfall) registriert. Dies begründet keine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgrund einer besonderen Gefahrenlage.

Nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auch aufgrund eines stark frequentierten Schulweges möglich. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) sieht vor, dass



Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Eingang
Entwurf und Neubau:
Hillmannplatz 8-10
Straßenerhaltung,
Brücken- und Ing.bau
sowie Schwertransporte:
Hillmannstraße 2a

Sprechzeiten
Mo. bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung mög-
lich

Geschäftsstelle:
T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail office@asv.bremen.de



innerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit entlang hochfrequentierter Schulwege in der Regel auf 30 km/h zu beschränken ist. Dies gilt insbesondere auch für klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie für weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen, beispielsweise auf den öffentlichen Personennahverkehr (z. B. Taktfahrplan), oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen zu befürchten sind.

Im Hinblick auf die anliegende Wiesenschule wurde geprüft, ob im betreffenden Bereich eine Bündelungswirkung des Schulwegs vorliegt, die eine Geschwindigkeitsreduzierung zu den Schulzeiten rechtfertigt. Dies konnte bestätigt werden. Eine Beeinträchtigung des Linienverkehrs der BSAG ist zudem nicht gegeben.

Aus diesem Grund wird eine Anhörung vorbereitet, die die Einrichtung einer Tempo-30-Strecke mit zeitlicher Begrenzung von Montag bis Freitag, jeweils von 07:00 bis 18:00 Uhr, vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag